

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Eigenverwaltungsverfahren des REGIOMED-Klinikverbunds an den Standorten in Thüringen

Die REGIOMED-KLINIKEN GmbH hat im Januar 2024 den Antrag auf Eröffnung eines Eigenverwaltungsverfahrens gestellt.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/6020** vom 31. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juli 2024 beantwortet:

1. Auf welchem Weg kann Thüringen Mitglied im Gläubigerausschuss werden beziehungsweise ist Thüringen inzwischen Mitglied im Gläubigerausschuss?

Antwort:

Im Eröffnungsbeschluss vom 3. Januar 2024 hat das zuständige Insolvenzgericht gemäß § 27 Insolvenzordnung (InsO) die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und einen vorläufigen Sachwalter bestellt. Weiterhin hat das Insolvenzgericht nach § 21 Abs. 2 InsO einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt. Diesem gehörte der Freistaat Thüringen nicht an, wurde aber bei der konstituierenden Sitzung als Gast zugelassen.

Der Freistaat Thüringen hat im weiteren Verlauf des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht die Aufnahme in den Gläubigerausschuss beantragt.

Die Einsetzung des Gläubigerausschusses ist in § 67 InsO geregelt. Demzufolge kann nur das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuss einsetzen, was es vorliegend getan hat. Im Gläubigerausschuss sollen gemäß § 67 Abs. 2 InsO die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören.

Zur nichtöffentlichen Sitzung der Gläubigerversammlung am 27. Mai 2024 wurde der Beschluss gefasst, den Gläubigerausschuss in seiner bestehenden Zusammensetzung beizubehalten. Demzufolge gehört der Freistaat Thüringen diesem weiterhin nicht an.

2. Hat Thüringen seit Januar 2024 an Sitzungen des Gläubigerausschusses teilgenommen? Wenn ja, an welchen?

Antwort:

Nein; der Freistaat Thüringen hat lediglich an der konstituierenden Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses als Gast teilgenommen und wurde dabei durch die den Freistaat in dieser Angelegenheit beratende Thüringer Aufbaubank vertreten.

3. Haben die Standorte in Hildburghausen und Sonneberg gegenüber der Landesregierung Hilfebedarf angezeigt?

Antwort:

Nach Beginn des Eigenverwaltungsverfahrens haben sich die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, als Gesellschafter der insolventen REGIONED-KLINIKEN GmbH und der jeweiligen insolventen Krankenhausbetriebsgesellschaft mit der Bitte um Unterstützung an die Landesregierung gewandt. Seitdem steht die Landesregierung in regelmäßigen Austausch mit den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg zum Fortgang des Insolvenzverfahrens der REGIONED-KLINIKEN GmbH und den im Freistaat Thüringen davon betroffenen Tochtergesellschaften.

4. Wie steht das Land einer Übernahme der Häuser durch die Landkreise grundsätzlich gegenüber und welche Vorteile sowie Nachteile sieht die Landesregierung bei einer Übernahme durch die Landkreise in Kooperation mit einem privaten Investor?

Antwort:

Die Landesregierung hat ein großes Interesse am Fortbestand der von der Insolvenz der REGIONED-KLINIKEN GmbH betroffenen Krankenhäuser in Hildburghausen sowie in Sonneberg und Neuhaus am Rennweg. Die Landesregierung begrüßt dabei ausdrücklich das große Engagement der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu ergreifen, um die in Rede stehenden Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu erhalten. Wenn dieses Ziel durch die Landkreise unter Beteiligung eines privaten Trägers erreicht werden kann, so ist dies zu befürworten, wenn dadurch die bestehende und sehr gute stationäre gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in den Landkreisen weiterhin auf hohem Niveau sichergestellt werden kann.

Werner
Ministerin